

**E R L Ä U T E R U N G S B E R I C H T**

zum Durchführungsplan Nr. 38/2

der Stadt Siegburg.

In Kraft getreten am 29.09.1960

Der Ausschnitt aus dem Durchführungsplan Nr. 38 wird begrenzt durch:

die südöstlichen Grenzen der Parzellen 886/11, 887/11, 1060, 1059; die östlichen Grenzen der Parzellen 1198, 916/11 (Am Trerichsweiher); die nördliche Grenze der Parzelle 1171 (Im Urnenfeld); die nordwestlichen Grenzen der Parzellen 1203 (Scherbenberg), 11/53, 683/11, 695/11, 696/11; die südwestlichen Grenzen der Parzellen 696/11, 697/42, 698/11, 699/43; die Grenze zwischen den Parzellen 699/43 und 1164; die südwestlichen Grenzen der Parzellen 11/49, 11/48, 1161, 1160, 1157, 1207, 1154, 1153, 1085; die Grenzen zwischen den Parzellen 1083 und 1149; die südliche Grenze der Parzelle 1149; die Verlängerung dieser Grenze durch die Parzelle 1204 (Arndtstraße); die östliche Grenze der Parzelle 1204 (Arndtstraße); die Verlängerung dieser Grenze durch die Parzelle 1210 (Aggerstraße) bis zum Schnittpunkt der Grenzen zwischen den Parzellen 1200, 1201 und 1210; die Grenze zwischen den Parzellen 1200 und 1201, die nordöstlichen Grenzen der Parzellen 1200, 1268, 1198, 1197, 1196, 1132; die östliche Grenze der Parzelle 1195 (Jahnstraße); die Verlängerung der nordöstlichen Grenze der Parzelle 941 durch die Parzelle 1195 (Jahnstraße); die nordöstliche und nordwestliche Grenzen der Parzelle 941; die nordöstlichen und nordwestlichen Grenze der Parzelle 505/11; die Verlängerung der nordöstlichen Grenze der Parzelle 886/11 durch die Parzelle 510/11 (Moltkestraße).

Die im Leitplan als Grünfläche, Verkehrsfläche und Baufläche ausgewiesenen Gebiete sind entsprechend in den Durchführungsplan übertragen worden.

Die Straße „Am Scherbenberg“ und die Jahnstraße werden ausgebaut. Der Adolf-Kolping-Platz einschließlich Straße wird angelegt und befestigt. Die Moltkestraße erhält einen neuen Hauptkanal.

Bei den zu errichtenden Häusern auf den Parzellen 923 und 924 (zwischen der Straße „Am Scherbenberg“ und dem Adolf-Kolping-Platz) beträgt die Traufhöhe 6,10 m und die Dachneigung 33°. Die Traufhöhe des auf der Parzelle 1190 (Adolf-Kolping-Platz 13) zu errichtenden Gebäudes ist gleich der Traufhöhe der Häuser auf der Parzelle 1200 (Adolf-Kolping-Platz 9 und 11), die Dachneigung beträgt 48°. Das auf der Parzelle 1197 an der Aggerstraße zu errichtende Gebäude erhält die gleiche Traufhöhe wie Haus Aggerstraße 89 und eine Dachneigung von 45°. Das auf der Parzelle 1200 an das auf der Parzelle 1201 (Aggerstraße 83) bestehende Gebäude anzubauende Haus erhält die gleiche Traufhöhe und Dachneigung wie das bestehende Gebäude Aggerstraße 83.

Eventuell zu errichtende Dachgauben müssen Einzelgauben sein (keine SchlepPGAuben), deren Höhe nicht mehr als 1,00 m betragen darf, gemessen von der Dachhaut unterhalb der Gaube bis zum Gaubengesims.

An der Grenze der Straße „Am Scherbenberg“ ist auf den Parzellen 1205, 924 und 923 ein 80 cm hoher Staketenzaun zu errichten. Auf der Parzelle 923 ist der Zaun in nordöstlicher Richtung an der Grenze weiterzuführen bis zur Verlängerung der vorderen Baufluchtlinie des Hauses auf letztgenannter Parzelle. Von hier aus ist die Grenze der Parzelle 923 in nordöstlicher und südöstlicher Richtung, die Grenze der Parzelle 924 in südöstlicher Richtung bis zur Parzelle 1205 mit einer höchstens 60 cm hohen Berberitzhecke zu bepflanzen. Zwischen der Hecke und den Häusern auf den Parzellen 923 und 924 ist ein Vorgarten mit Rasen und einzelnen Zierstauden anzulegen. Zwischen dem Kindergarten auf der Parzelle 1205 und dem östlichen Haus auf der Parzelle 924 ist eine Pergola herzustellen.

Folgende Maßnahmen werden zur Durchführung erforderlich:

1. Ausbau der Straße „Am Scherbenberg“	DM 36.000,00
2. Ausbau der Jahnstraße	DM 21.000,00
3. Ausbau des Adolf-Kolping-Platzes einschließlich Straße	DM 90.000,00
4. Hauptkanal Moltkestraße	<u>DM 15.000,00</u>
	DM 162.000,00
	=====

Aufgestellt:  
Siegburg, den 23. Oktober 1959  
Abt. 601

gez.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS. NW S. 454) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 26. Nov. 1959 aufgestellt.

Siegburg, den 30. Nov. 1959

In Auftrage der Stadtvertretung:

Für die Stadtverwaltung:

Heinrich  
.....  
Bürgermeister

.....  
Stadtdirektor

.....  
Mitglied der Stadtvertretung:

.....  
Städt. Oberbaurat

Dieser Plan hat gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS. NW S. 454) in der Zeit vom 21.12.1959 bis 16.1.1960 offengelegen.

Siegburg, den 15. 2. 1960

Die Stadtverwaltung

.....  
Stadtdirektor

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS. NW S. 454) ist mit Verfügung vom 12.8.60-34W-30-740-473/60 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

....., den 12.8.60

Der Regierungspräsident

IM AUFTRAG:

.....

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 27. 9. 1960 förmlich festgestellt worden.

Siegburg, den 27.9.1960

Die Stadtverwaltung

.....  
Stadtdirektor